



Jugend ohne Grenzen e.V. (JoG e.V.)

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Verein Jugend ohne Grenzen e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Bezirke diese Geschäftsordnung.
2. Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann eingeladen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

§ 2 Vereinsstruktur

1. Jugend ohne Grenzen e.V. ist ein bundesweiter Verein, der sich in 4 Regionen aufteilt :

Region NORD

Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Schleswig-Holstein

Region WEST

Hessen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland

Region SÜD

Baden-Württemberg
Bayern
Thüringen

Region OST

Berlin
Brandenburg
Sachsen
Sachsen-Anhalt

Die Regionen werden eigenständig nach der Satzung und der Geschäftsordnung geführt.

§ 3 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

Aufnahmebeitrag	einmaliger Jahresbeitrag
Jugendliche/Schüler	EURO 6,00 (bis einschl. 17 Jahre)
Student/Zivi/Wehrpflichtiger	EURO 9,00 (ab 18 Jahre bis max. 27 Jahre)
Erwachsene	EURO 12,00
Rentner	EURO 9,00
Familienbeitrag	EURO 20,00
Beitragsfrei	EURO 0,00 (auf Antrag beim Vorstand)

Im Interesse einer reibungslosen und rationellen Bearbeitung der Beitragszahlungen fordert der Verein alle Mitglieder sich des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu bedienen. Dafür ist eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben.

Der Beitrag ist jährlich und im voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren bis zum 31. Januar eines laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

Der Nachweis auf Zahlung des ermäßigten Beitrages für Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende ist vom Mitglied zu führen.

Bei Bedarf können Umlagen durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

a) Die **Delegiertenversammlung** setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten aus den Regionen zusammen. Die Berechnung der Delegierten setzt sich wie folgt zusammen:

- bis 15 Mitgliedern = 1 Stimme
- 16-30 Mitgliedern = 2 Stimmen
- 31-50 Mitgliedern = 3 Stimmen
- über 50 Mitglieder = 4 Stimmen

Vier Stimmen sind die max. Anzahl der Stimmen. Jeder Delegierte kann nur eine Region vertreten. Es dürfen keine Stimmen an andere Regionen übertragen werden.



Jugend ohne Grenzen e.V. (JoG e.V.)

Geschäftsordnung

b) Die Aufgaben des **geschäftsführenden Vorstand** teilt sich wie folgt auf :

- 1. Vorsitzender vertritt den Verein nach außen
- die Bezirksvorsitzenden koordinieren Projekte in Ihren Regionen
- den Schatzmeister nimmt alle Aufgaben finanzieller Art wahr
- der Geschäftsführer leitet den Geschäftsbetrieb

c) Die Aufgaben des **erweiterten Vorstandes** :

Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und geht seinen Aufgaben in den Ressort nach.

- Jugendsprecher vertritt die Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Vereins. Die Belange der Jugendlichen werden in einer Jugendordnung geregelt, die der Bestätigung der Delegiertenversammlung bedarf. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit stellt den Verein nach außen dar

§ 5 Einberufung

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §§ 7 und 12 der Satzung des Vereins.

§ 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann eine namentliche oder geheime Abstimmung beschlossen werden.
2. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.



Jugend ohne Grenzen e.V. (JoG e.V.)

Geschäftsordnung

§ 7 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Vor Wahlen mit über 50 Delegierten ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Bezirke während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.
9. Die Kassenprüfer werden zeitversetzt gewählt. Der 1. Kassenprüfer in geraden Jahren – der 2. Kassenprüfer in ungeraden Jahren.

§ 8 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Delegiertenversammlungen), auch in elektronischer Form, zuzustellen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.06.2005 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2005 in Kraft.